

S. 434.) Die Einführung eines neuen Schullehrers geschieht von dem Revisor in Gegenwart der übrigen Schulvorstands-Mitglieder, einer Deputation der Schulcommune und der sämmtlichen Schuljugend.

12) Die Amtsführung der Schulvorstands-Mitglieder aus der Gemeinde soll 6 Jahre dauern. Nach Ablauf dieser Zeit wird vom Patron und Revisor, als bleibenden Mitgliedern, zur neuen Wahl geschritten, und kann dieselbe auf die Ausgeschiedenen wieder gerichtet werden, zumal wenn solches von ihnen gewünscht werden oder Mangel an qualificirten Subjecten vorwalten sollte. Da nun solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessiert sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht in Mißcredit stehen: so ist mit Grunde zu erwarten, daß sie dies ihnen anvertraute ehrenvolle Amt mit gewissenhafter Treue verwalten, und mit Freudigkeit Eifer und Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeinde zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Hiernach haben die Herren Schulpatronen (Collatoren) da, wo dergleichen Ortsschulvorstände noch nicht bestehen, mit den betreffenden Herren Geistlichen zusammen zu treten, die Wahl der fehlenden Mitglieder zu veranstalten, ein Wahl-Protokoll aufzunehmen und die Kreis-Schul-Inspection von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen. Liegnitz, den 8. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

2) Die Erfahrung hat gelehrt, (heißt es Frankf. Reg. Amtsblatt Nr. 35.) daß diejenigen Schüler von Gymnasien, deren Aeltern, Vormünder oder Pfleger